

Schulordnung

der Musikschule Nieder-Olm

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM)

vom 28.12.1994

geändert durch 1. Änderung der Schulordnung vom 14.01.1998, geändert durch 2. Änderung vom 16.07.2003, geändert durch 3. Änderung vom 19.06.2013.

§ 1

Grundsatz

Die Musikschule Nieder-Olm ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

§ 2

Schulaufbau

Der Unterricht der Musikschule ist nach dem Strukturplan des VdM in vier Stufen gegliedert: Grundstufe - Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe. Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Gruppen- oder Einzelunterricht auf der Grundlage der Richtlinien des VdM erteilt.

§ 3

Teilnehmer

1. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule steht Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Elementaren Musikerziehung sowie für Instrumental-, Gesangs- und Ergänzungsfachunterricht offen. Erwachsene können bei noch freier Jahresstundenzahl am Instrumental-, Gesangs- und Ergänzungsfachunterricht, in jedem Fall am Ensembleunterricht, teilnehmen.
2. Kinder können den Unterricht zu folgenden Terminen aufnehmen:
 1. Im gemeinsamen Unterricht von Mutter oder Vater in der Elementaren Musikerziehung ab dem 18. Lebensmonat.
 2. Ab dem 4. Lebensjahr als Einstieg in die Musikalische Früherziehung (Klassenunterricht), soweit das Kind die erforderliche Reife (z. B. physiologische Voraussetzungen) besitzt.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen in Nieder-Olm. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. August, das Schulhalbjahr jeweils am 01. Februar eines Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule.

Schulfreie Tage haben für die Musikschule keine Gültigkeit, sowie sie einzelne Schulen betreffen (Sportfeste, Wandertage usw.). Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 5 Aufnahme

1. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Die Aufnahme kann im Rahmen der vorgegebenen Jahresstundenzahl erfolgen, dabei berücksichtigt die Schulleitung pädagogische und organisatorische Gründe. Soweit erforderlich, wird eine Warteliste angelegt. Kinder, die erfolgreich an der Musikalischen Früherziehung oder an der Musikalischen Grundausbildung teilgenommen haben, werden vorrangig berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kinder, die an einer anderen, dem VdM angehörenden Musikschule Musikunterricht erhalten haben.

Schüler und Erwachsene mit Hauptwohnung außerhalb der Verbandsgemeinde Nieder-Olm können nur berücksichtigt werden, soweit dies die vorgegebene Jahreswochenstundenzahl bei vorrangiger Berücksichtigung von Personen aus der Verbandsgemeinde Nieder-Olm zulässt.

2. An- und Abmeldungen sind in Schriftform an die Verbandsgemeinde Nieder-Olm - Musikschule - zu richten. Für Anmeldungen ist der dafür vorgesehene Vordruck zu benutzen. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Zuteilung zum Unterricht wird das Schulverhältnis rechtswirksam.

§ 6 Unterrichtserteilung

1. Die Zuteilung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt ausschließlich durch den Schulleiter.
2. Die Unterrichtsstunde dauert im Einzelunterricht 20, 30 bzw. 45 Minuten, im Gruppenunterricht 30, 45 bzw. 60 Minuten, der Musikalischen Früherziehung 60 bzw. 45 Minuten, der Musikalischen Grundausbildung, den Ergänzungsfächern in der Grundstufe sowie der Elementaren Musikerziehung 60 Minuten.
3. Die Vergabe des Einzelunterrichts erfolgt auf Antrag für die Dauer des Schuljahres aufgrund einer Leistungsprüfung in einem internen Vorspiel durch ein Gremium, das aus dem Schulleiter, seinem Stellvertreter sowie aus jeweils zwei von der Gesamtkonferenz des Lehrkörpers gewählten Vertretern/Vertreterinnen der FachbereichsleiterInnen und des Lehrerkollegiums besteht.

4. Der Schulleiter sorgt bei längerer Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft für Vertretung oder unterbreitet ein Angebot zum nachholen. Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft mehr als zwei Unterrichtsstunden im Halbjahr aus, wird das bereits gezahlte Unterrichtsgeld auf Antrag anteilig zurückerstattet.
5. Unterrichtsstunden der Schulleitung, die durch die Wahrung der dienstlichen Aufgaben ausgefallen sind, werden entsprechend § 6 Abs. 4 rückerstattet.
6. Unterrichtsort ist Nieder-Olm. Bei entsprechender Beteiligung wird auch Unterricht in anderen der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden erteilt.
7. Elterninformation findet an der Musikschule regelmäßig, insbesondere in Form offener Unterrichtsstunden und von Beratungsgesprächen statt.

§ 7

Pflichten der Schüler

1. Der Schüler ist zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht der Ergänzungsfächer, dem zusätzlich belegten Unterricht und der Ergänzungsveranstaltungen (Vorspiele) verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig vorher mitzuteilen.
2. Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
3. Die Unterrichtung in einer weiterführenden Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Sie setzt eine positive Beurteilung durch den jeweiligen Fachlehrer und die Zustimmung des Schulleiters voraus.
Die Aufnahme in die Mittel- und Oberstufe ist von einer Empfehlung abhängig, die von einem Fachlehrergremium mit Zustimmung des Schulleiters ausgesprochen wird.
Dies gilt auch für Schüler, die erst als Fortgeschrittene in die Musikschule eintreten. Über Sonderregelungen in Bezug auf die altersmäßige Einstufung entscheidet der Schulleiter in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft.
4. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen im Unterricht, mangelhafter Leistungswille, ungebührliches Verhalten des Schülers im Unterricht oder Nichtzahlung des Schulgeldes berechtigen nach vorhergehender Ankündigung des Schulleiters zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.
5. Schüler der Musikschule sind verpflichtet, an öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule teilzunehmen, wenn sie vom Fachlehrer oder dem Schulleiter ausgewählt wurden.
6. Über öffentliches Auftreten der Schüler, Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern muss der Schulleiter informiert werden.

§ 8

Probezeit, Beurlaubung, Beendigung des Schulverhältnisses

1. Während der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Der Fachlehrer stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob ausreichendes Interesse und Eignung für die Weiterführung des Unterrichts vorhanden sind oder ob der Unterricht beendet werden soll.

2. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie müssen der Verbandsgemeindeverwaltung spätestens einen Monat vorher schriftlich unter folgender Adresse zugegangen sein:
Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm
- Musikschule -
Pariser Str. 110
55268 Nieder-Olm.
In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger Ausnahmen zulassen (z. B. bei Wohnungswechsel, Unfähigkeit zur Fortsetzung des Unterrichts aus gesundheitlichen Gründen).
3. In Fällen längerer Erkrankung kann ein Ruhen der Gebührenpflicht vereinbart werden. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

§ 9

Unterrichtsinhalte

1. Die Musikschule strebt eine intensive musikalische Ausbildung entsprechend ihrer Aufgabenstellung an. Inhalte ihres Unterrichts nach der Grundstufe (MFE und MGA) sind daher das gemeinsame Musizieren in Sing-, Bewegungs- oder Ensembleklassen, die Ausbildung des Gehörs, die Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie der instrumentale oder vokale Gruppen- bzw. Einzelunterricht. Daher sollte jeder Schüler neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachunterricht ein Begleitfach wählen. Die Begleitfächer sind z. B. theoretische Unterweisung sowie alle Formen des Ensemblespiels.
2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Schulleiter in Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften vor.

§ 10

Instrumente und Lernmittel

Instrumente und Lernmittel stellt der Schüler. Aus den Beständen der Musikschule können Instrumente, soweit vorhanden, bis auf Dauer eines Jahres gemietet werden.

§ 11

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

§ 12

Haftung

1. Bei Unfällen, die Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen usw. zustoßen, haben Schüler und Erziehungsberechtigte nur in den Fällen Anspruch auf Schadensersatz, in denen die gesetzliche Haftung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gegeben ist.
2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen der Musikschule entstehen, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf

ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Lehrer oder des Schulleiters zurückzuführen.

3. Für Gegenstände, die in der Musikschule oder für die Musikschule nicht benötigt werden, und für Fahrräder, Motorräder usw., die in den Schulanlagen abgestellt sind, haftet die Musikschule nicht.
Das gleiche gilt für Geld und sonstige Wertgegenstände.
4. Die Schüler haften für jeden der Verbandsgemeinde Nieder-Olm durch die Schüler schuldhaft zugefügten Schaden, soweit die Verbandsgemeinde Nieder-Olm nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft, gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.12.1992 außer Kraft.

Nieder-Olm, 28.12.1994

gez.

Ralph Spiegler
Bürgermeister